

# «Bekommen wir das Geld für die Wohnung im Tessin zurück?»

Corona-Krise: Antworten auf häufig gestellte Fragen

**Kann ich für meine Putzfrau Kurzarbeit anmelden? Habe ich Anspruch auf die Rückerstattung für meine Saisonskikarte? Die Rechtsberatung des K-Tipp wurde von Leserfragen überschwemmt.**

## Ferien

«Mein Arbeitgeber hat Kurzarbeit angeordnet. Er wünscht, dass ich meine geplanten Osterferien trotzdem beziehe. Darf er das?»

Ja. Die Kurzarbeit ändert am Anspruch auf Ferien nichts. Grundsätzlich sind vorher vereinbarte Ferien zu beziehen. Wichtig: Während der Ferien bekommen Sie keine Kurzarbeitsentschädigung, sondern vom Betrieb den vollen Lohn.

## Putzfrau

«Ich habe seit mehreren Jahren eine Putzhilfe angestellt. Ich bin ein chronisch kranker Rentner und gehöre zur Corona-Risikogruppe. Daher darf sie zurzeit nicht bei mir arbeiten. Kann ich für sie Kurzarbeit anmelden?»

Nein. Die Reinigungsarbeiten sind nicht behördlich verboten. Und Sie als Arbeitgeber können frei entscheiden, ob Sie die Putzfrau weiterarbeiten lassen. Sie kann auch in Ihrer Gegenwart die Wohnung reinigen – sicherer Abstand ist möglich. Oder Sie können einen Spaziergang machen, solange sie anwesend ist. Ihre Angestellte hat jedenfalls Anspruch auf den normalen Lohn, solange der Vertrag läuft.

## Reparatur

«Ich habe dem Vermieter mitgeteilt, dass ein Rollladen defekt ist. Er sagt, dass er zurzeit seine Wohnung wegen des Coronavirus nicht verlasse. Muss ich das akzeptieren?»

Nein. Der Vermieter muss sich ja nicht persönlich um das Problem kümmern. Er kann auch einen Handwerker aufbieten. Schreiben Sie dem Vermieter einen eingeschriebenen Brief, geben Sie ihm eine letzte Frist zur Reparatur des Rolladens und erwähnen Sie, dass Sie einen Handwerker auf seine Kosten aufbieten werden, falls er untätig bleibt.

## Bergbahntickets

«Ich hatte für meine Familie Mehrtageskipässe für den März gekauft. Wegen der amtlichen Schliessung der Bahnen fielen die Skitage ins Wasser. Doch die Bergbahnen verweigern mir die Rückerstattung des Preises. Laut Vertragsbedingungen hätte ich bei einer Schliessung wegen höherer Gewalt keinen Anspruch auf Erstattung. Die Bahnen offerieren uns als Ersatz in der nächsten Saison Skitage. Muss ich das annehmen?»

Nein. Die Bahn hat die gebuchte und bezahlte Leis-



tung nicht erbracht. Deshalb haben Sie Anspruch auf Erstattung des Preises. In Ihrem Fall schloss der Betrieb wegen eines Verbots des Bundesrats – und nicht wegen höherer Gewalt. Die Bahn kann sich nicht mit Hinweis auf das Kleingedruckte von der Rückzahlung befreien. Übrigens: Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten nur, wenn sie vereinbart sind. Beim Bestellen von Tickets im Internet muss man sie in der Regel akzeptieren. Die AGB müssten beim Ticketkauf am Schalter aufliegen, damit sie Vertragsbestandteil werden.

## Generalabo

«Ich habe mein Jahresgeneralabo schon 30 Tage hinterlegt. Kann ich es erneut hinterlegen?»

Nein. Die SBB haben zwar eine grosszügigere Erstattung in Aussicht gestellt. Es ist aber noch nicht klar, wie diese aussieht. Sie können das GA aber jetzt schon kündigen. Das ist laut dem Kleingedruckten zum GA frühestens nach vier Monaten seit Abo-Beginn zulässig. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. Die SBB ziehen für jeden Monat der abgelaufenen Abodauer neun Prozent des Preises ab. Zudem verlangen sie eine Bear-

## Ferienwohnung

«Über die Osterferien haben wir eine Wohnung im Tessin gemietet. Der Bundesrat rät von Reisen ab. Der Vermieter verweist auf den Vertrag, wonach bei einer kurzfristigen Stornierung die Miete nicht erstattet wird. Können wir Geld zurückfordern?»

Nein. Innerhalb der Schweiz besteht kein Reiseverbot. Der Vermieter muss die Miete nicht zurückerstatten, wenn Sie die Wohnung nicht benützen sollten.



Rechtsberatung  
044 253 83 83

Montag bis Freitag, 9 bis 13 Uhr

ALAMY

beitungsgebühr von 20 Franken.

## Musical-Tickets

«Ich habe bei Ticketcorner Tickets gekauft. Der Veranstalter sagte den Anlass ab. Ich darf die Tickets retournieren und bekomme den Preis zurück. Ticketcorner zieht aber eine Gebühr von 5 Franken pro Ticket ab. Ist das zulässig?»

Nein. Wenn der Veranstalter den Anlass absagt, muss er den vollen Preis zurückerstatten. Wenden Sie sich an den Veranstalter, wenn Ticketcorner den Preis nicht vollständig zurückzahlt.